



SG 2018 Hochspeyer e.V.

Satzungsvergleich

Alt

PRÄAMBEL

Der SG 2018 Hochspeyer e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Am 25.05.2018 erfolgte die Aufnahme des TuS 1882 Hochspeyer e.V. und des DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. durch die

Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V.

Kurzform SG 2018 Hochspeyer e.V.

Der neue Verein hat die beiden Sportvereine DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. und Turn- und Sportverein Hochspeyer e.V. aufgenommen und setzt deren Tradition fort.

Die Mitglieder beider Vereine werden in den neuen Verein gem. Verschmelzungs-vertrag übergeführt.

Das Eintrittsdatum in die beiden aufgelösten Vereine wird vom neuen Verein weitergeführt. Dies gilt insbesondere für künftige Ehrungen, die Vereinszugehörigkeit betreffend.

Historie der beiden Vereine:

Der DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. wurde als Mitglied des DJK-Verbandes am 14.02.1954 wieder gegründet, als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten DJK Hochspeyer.

Der Turn- und Sportverein 1882 Hochspeyer e.V. bildete sich 1950 nach dem Zusammenschluss des 1882 gegründeten Turnvereins und dem 1924 gegründeten Arbeiter-Turn- und Sportverein Hochspeyer.

Neu

PRÄAMBEL

Die Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V. fungiert als übernehmender Rechtsträger gemäß dem Verschmelzungsvertrag, welcher am 23. Mai 2018 abgeschlossen wurde. Die zustimmenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung der SG 2018 Hochspeyer sowie der Mitgliederversammlungen der beteiligten übertragenden Rechtsträger wurden am 25. Mai 2018 gefasst. In diesem Kontext erfolgte die Verschmelzung durch Aufnahme mit den nachfolgenden Rechtsträgern:

TuS 1882 e.V. Hochspeyer– eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 10382.

DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V.– eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 1236.

Der DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V. wurde am 14. Februar 1954 gegründet und trat als Mitglied des DJK-Verbandes in Erscheinung. Diese Gründung stellte die Rechtsnachfolge des im Jahr 1934 durch die nationalsozialistische Behörde aufgelösten DJK Hochspeyer dar.

Der Turn- und Sportverein 1882 Hochspeyer e.V. entstand im Jahr 1950 aus dem Zusammenschluss des 1882 gegründeten Turnvereins und des 1924 gegründeten Arbeiter-Turn- und Sportvereins Hochspeyer.

Satzungsvergleich

Alt

Neu

Als historisches Gründungsjahr der SG 2018 Hochspeyer e.V. wird 1882, dem Gründungsjahr des

Arbeiter-Turnvereines Hochspeyer festgelegt.

Die SG 2018 Hochspeyer ist der Sportverein für jedermann in Hochspeyer und Umgebung.

Die Abteilungen bilden das Grundgerüst für ein vielseitiges Angebot rund um den Leistungs- und Breitensport.

Unser Angebot bietet jedem etwas.

Wir sind eine starke Gemeinschaft, denn Jung und Alt zieht an einem Strang.

Unsere Mitglieder fühlen sich wohl bei uns, denn attraktive Angebote und die Möglichkeit sich persönlich weiterzuentwickeln, motivieren zur Mitarbeit.

Wir sind ein fairer und attraktiver Partner für unsere Förder- und Nachbarvereine sowie Sponsoren, insbesondere in unserem Heimatort Hochspeyer.

Satzungsvergleich

Alt

Neu

Die Jugendarbeit nimmt eine besondere Stellung ein. Hier werden Werte wie Fairness, Toleranz, Respekt, Kameradschaft und Wertschätzung vermittelt.

Die Jugend ist die Zukunft des Vereins.

Unsere Mitglieder identifizieren sich mit der SG 2018 Hochspeyer e.V., weil wir eine offene und starke Gemeinschaft für und in Hochspeyer sind, die Spaß daran hat gemeinsam sportliche und außersportliche Ziele zu erreichen.

Der SG 2018 Hochspeyer e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der SG 2018 Hochspeyer e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Satzungsvergleich

Alt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V.

mit der Kurzform

SG 2018 Hochspeyer e.V.

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Neu

§1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAH

Der Verein führt den Namen **Sport Gemeinschaft 2018 Hochspeyer e.V.**,

abgekürzt **SG 2018 Hochspeyer e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter VR 30767 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsvergleich

Alt

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere erwirklicht durch:

a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die angebotenen

Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

c) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

e) Errichtung und Erhalt von Sportanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

f) Der Verein unterhält die dem Verein gehörenden Sachwerte und Immobilien.

Neu

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung eines Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren,
- die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern und deren Einsatz,
- die Durchführung von Sportkursen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
- die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Satzungsvergleich

Alt

g) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Neu

§ 3 GRUNDSÄTZE UND WERTE

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zu den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders.

Er verurteilt jegliche Gewalt, sei sie sexualisierter, physischer oder psychischer Art.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung der Frauen unter dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

Dieses Engagement spiegelt sich in der gesamten Vereinsarbeit wider und trägt zur Schaffung eines inklusiven und respektvollen Umfelds für alle Mitglieder bei.

Satzungsvergleich

Alt

Neu

§ 4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand; gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung über den Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Satzungsvergleich

Alt

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie in den zuständigen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über die Mitgliedschaft in Fachverbänden beschließen.

Neu

§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie der jeweils zuständigen Fachverbände und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.

Satzungsvergleich

Alt

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

a) Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich mit dem Aufnahme gesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder, bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres, aufzukommen.

c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an. § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) Aktiven Mitgliedern: Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben 60 Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

b) Passiven Mitgliedern: Für diese steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie haben 60 Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

c) Temporären Mitgliedern: Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

d) Ehrenmitglieder: Diese werden nach der Ehrenordnung des Vereins ernannt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

e) Außerordentliche Mitglieder: Diese sind juristische Personen und haben in der

Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, haben kein Stimmrecht.

Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Teilnahmerecht, Rederecht und Antragsrecht und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Neu

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Für den Aufnahmeantrag ist das entsprechende Aufnahmeformular zu verwenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt, ohne dass es einer Begründung bedarf.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Gesamtvorstandes. Die Beitragspflicht beginnt jedoch erst am Ersten des Folgemonats.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser haftet neben dem minderjährigen Mitglied dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner für den Mitgliedsbeitrag.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Halbjahresende möglich und muss in Schriftform gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand, diese sind in Schriftform an den Gesamtvorstand zu richten

Mitglieder haben 30 Kalendertage nach Eintritt sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ohne Stimmrecht haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und anderen Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht und nutzen alle Angebote des Vereins.

Passive Mitglieder haben Stimmrecht und konzentrieren sich auf die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen und nehmen keine sportlichen Angebote wahr.

Temporäre Mitglieder haben kein Stimmrecht, gehören dem Verein nur vorübergehend an und können alle Angebote nutzen.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und werden gemäß der Ehrenordnung des Vereins ernannt.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Abteilungsbeiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

Satzungsvergleich

Alt

Neu

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Entfällt

Der Verein besteht aus:

siehe § 6 Mitgliedschaft

a) Aktiven Mitgliedern: Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben 60

Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

b) Passiven Mitgliedern: Für diese steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen

im Vordergrund. Sie haben 60 Kalendertage nach Eintritt in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

c) Temporären Mitgliedern: Diese können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben in

der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

d) Ehrenmitglieder: Diese werden nach der Ehrenordnung des Vereins ernannt und haben in der

Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

e) Außerordentliche Mitglieder: Diese sind juristische Personen und haben in der

Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der

Regelung des BGB gelten, haben kein Stimmrecht.

Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Teilnahmerecht, Rederecht und Antragsrecht und sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Satzungsvergleich

Alt

Neu

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Entfällt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ende der zeitlichen Begrenzung oder Tod.

Siehe § 6 Mitgliedschaft

a) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30.

November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand, diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

d) Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

e) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen

Satzungsvergleich

Alt

Neu

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Entfällt

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Gebühren für besondere Leistungen,

Siehe § 6 Mitgliedschaft

der abteilungsspezifischen Beiträge sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der

Beitragsordnung festgelegt.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung zur Deckung eines Finanzbedarfs des

Gesamtvereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, einmal innerhalb von

36 Monaten eine Umlage beschließen. Diese darf nicht höher als der dreifache Monatsmitgliedsbeitrag sein.

Satzungsvergleich

Alt

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelung der Satzung und der Ordnungen zu beachten und einzuhalten. Wer

- a) gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt,
- b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
- c) Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums und/oder des Vorstands missachtet,
- d) mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz Aufforderung nicht gezahlt hat,

kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, mit folgenden Strafen durch den Vorstand belegt werden:

- a) Aberkennung von Ehrungen
- b) Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen, auch befristet
- c) Ausschluss vom Spielbetrieb, auch befristet
- d) Ausschluss aus dem Verein, auch befristet
- e) Geldstrafen bis zu einer Höhe des 5-fachen Jahresbeitrags

Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen die Strafmaßnahmen kann das Mitglied bis zu 14 Kalendertage nach Zugang beim

Rechtsausschuss Beschwerde einlegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit diese von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

Neu

§ 7 ORDNUNGSGEWALT

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen, insbesondere wenn dadurch das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht wird, zieht entsprechende Konsequenzen nach sich.

Als Verstöße gelten insbesondere

- Missachtung von Satzung und Ordnungen sowie Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- Zahlungsverzug von mehr als drei Monatsbeiträgen, sofern die Mitgliedschaft trotz Mahnung folgende Handlungen nicht erfüllt wurde.

Im Falle eines festgestellten Verstoßes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Aufgrund dieser Prüfung kann der Vorstand folgende Sanktionen ergreifen

- Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen, auch befristet.
- Ausschluss vom Spielbetrieb, auch befristet.
- Ausschluss aus dem Verein, auch befristet.
- Geldbuße bis zur maximalen Höhe von drei Jahresmitgliedsbeiträgen

Die verhängten Sanktionen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung beim Gesamtvorstand Einspruch gegen die Sanktion einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands betroffen sind.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand, der die Schwere des Verstoßes und die individuellen Umstände des Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen hat.

Satzungsvergleich

Alt

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Abteilungen
- e) Die Ausschüsse
- f) Die Jugendversammlung
- g) Die Arbeitsgruppen

Neu

§ 8 VEREINSORGANE

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen
- Jugendversammlung
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Arbeitsgruppen

Satzungsvergleich

Alt

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- c) Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn. Für die außerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn wohnhaften Mitglieder erfolgt die Einladung in Textform. d) Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind beim Einladenden schriftlich einzureichen.
- f) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- i) Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer. Dieser führt ein Protokoll welches die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- j) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- k) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
- l) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- m) Satzungsänderungen (§33 BGB), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§41 BGB) müssen mit ¾ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Neu

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für die wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen des Vereinslebens.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet vorzugsweise im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Kalendertagen einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Verbandsgemeinde haben, erfolgt die Einladung in Textform. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind schriftlich beim Einladenden einzureichen. Anträge werden nur behandelt, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 5 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsvergleich

Alt

FORTSETZUNG § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- n) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Mitglieder des Präsidiums müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- o) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- p) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium muss innerhalb von 28 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und des Jahresgeschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
 - h) Bestätigung und Aufhebung der vom Präsidium beschlossenen Ordnungen
 - i) Beschlussfassung über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
 - j) Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - m) Beschlussfassung über Aufnahme eines anderen Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein
 - n) Auflösung des Vereins

Neu

FORTSETZUNG § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche innerhalb von 28 Kalendertagen einzuberufen.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts.
- Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter.
- Grundstücksangelegenheiten.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Satzungsänderung.
- Aufnahme eines anderen Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein.
- Auflösung des Vereins.

Satzungsvergleich

Alt

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Vorstand Verwaltung
- d) dem Vorstand Finanzen
- e) dem Vorstand Dokumentation
- f) dem Vorstand Liegenschaften

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten, den Vorstand Verwaltung und dem Vorstand Finanzen gerichtlich und außergerichtlich vertreten, je zwei der vor genannten vertreten gemeinsam.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) Leitung und Geschäftsführung des Vereins
- b) Beschluss von Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Nutzungs-, Liegenschafts- und Ehrenordnung
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwarts

Die Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist,

jedoch maximal für 180 Kalendertage.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium, für die restliche Amtszeit, einen Nachfolger berufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Präsidiums sind vom Vorstand Dokumentation zu protokollieren.

Neu

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht dem Vorsitzenden und mindestens drei jedoch höchstens fünf Beisitzern.

Diesem Vorstand kommt eine zentrale Funktion bei der Vertretung des Vereins zu, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Um die interne Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung zu klären, obliegt es dem Vorstand, diese in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten insoweit beschränkt, als Entscheidungen über das Vermögen des Vereins, insbesondere über Grundstücke, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch für 180 Kalendertage, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder obliegt es dem Gesamtvorstand, Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestimmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- Leitung und Führung des Vereins
- Erarbeitung und Verabschiedung wichtiger Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Nutzungs-, Liegenschafts- und Ehrenordnung), die erst nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand Gültigkeit erlangen.
- Erstellung eines Haushaltsplans.
- Erstellung des Jahresberichts und Jahresgeschäftsberichts für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss oder Sanktionierung von Mitgliedern.
- Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, WhatsApp, Telefon- oder Videokonferenz.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Satzungsvergleich

Alt

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium (§13),
- b) den Abteilungsleitern (§15),
- c) dem Jugendwart (§16),
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse (§17),
- e) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§18),
- f) den Vorsitzenden der Fördervereine (§19),

oder ihren jeweiligen Stellvertretern

Die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Fördervereine haben kein Stimmrecht.

Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Gründung oder Löschung von Abteilungen
- b) Beschluss und Überwachung des Haushaltsplanes
- c) Maßnahmen gemäß § 9 dieser Satzung
- d) Gründung und Besetzung von Arbeitsgruppen
- e) Verpflichtung von Übungsleitern und Trainern

Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorstand Dokumentation zu protokollieren.

Neu

§ 11 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern sowie dem Jugendwart.

Die Vorsitzenden der Fördervereine, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die Vertrauensperson, der Ehrenamtsbeauftragte und der Inklusionsbeauftragte werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes ist direkt an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt, so dass ein einheitlicher Führungs- und Entscheidungsrahmen gewährleistet ist.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:

- Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- Gründung oder Schließung von Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter.
- Bestellung und Abberufung jeweils einer Vertrauensperson, eines Vereinhonorsamtsbeauftragten (VEB) und eines Inklusionsbeauftragten
- Bestätigung von Übungsleitern, Trainern und des Jugendwarts.
- Gründung, Auflösung und Besetzung von Arbeitsgruppen
- Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, WhatsApp, Telefon- oder Videokonferenz.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Sitzung eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Satzungsvergleich

Alt

§ 15 Die Abteilungen

Abteilungen haben keine eigenen Mitglieder, Mitgliedschaften beziehen sich nur auf den Verein.

Alles, was die Abteilungen besitzen bzw. einnehmen, ist und bleibt Eigentum des Vereins. Den

Abteilungen werden vom Verein, im Rahmen der Haushaltsplanung, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- a) Kosten aus dem Spielbetrieb oder aus Wettbewerben,
- b) Kosten der Übungsleiter und Trainer, jedoch nur im Rahmen des § 11 dieser Satzung
- c) Fahrtkosten,
- d) Kosten für Trainingsmaterial und Trikots,
- e) Kosten für Strafen,
- f) Kosten für Pässe,
- g) Kosten für Geräte.

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Abteilungsleiter, dessen Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- a) Die Abteilung bildet einen Abteilungsausschuss. Dieser kann bis zu vier Mitglieder haben.
- b) Für jede Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip.
- c) Abteilungen können, ermächtigt durch den Vorstand, Umlagen für die gesamte Abteilung so wie auch für einzelne Sportarten erheben. Diese dienen der Erfüllung der Abteilungszwecke, die mit den durch den Verein zugeteilten Mitteln nicht erfüllt werden können. Die Summe der Abteilungsumlage darf nicht höher als der dreifache Jahresmitgliedsbeitrag sein.
- d) Die Abrechnung der Umlage erfolgt über die Vereinskasse.

Die Abteilungen können zusätzliche Einnahmen akquirieren. Dies sind:

- a) Spenden
- b) Sponsorengelder

Von den zusätzlichen Einnahmen verbleiben 20 % im Verein.

Neu

§ 12 ABTEILUNGEN

Der Gesamtvorstand kann innerhalb des Vereins rechtlich unselbständige Abteilungen bilden oder auflösen.

Jede Abteilung verwaltet ihre sportlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstands und des Gesamtvorstands..

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstands gebunden. Der Gesamtvorstand bestätigt die gewählte Abteilungsleitung durch Beschluss; eine Ablehnung ist zu begründen. Ist keine Abteilungsleitung bestellt, kann der Gesamtvorstand eine Abteilungsleitung bestellen.

Die Abteilungen erhalten vom Verein finanzielle Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, die sowohl die Höhe als auch die Verwendung dieser Mittel regelt.

Abteilungen können zur Erfüllung von Abteilungszwecken, die mit den zugewiesenen Mitteln nicht abgedeckt werden können, Umlagen für die gesamte Abteilung oder für einzelne Sportarten erheben. Die maximale Höhe der Umlagen darf das Dreifache eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Zusätzliche Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden oder Sponsorengeldern können von den Abteilungen generiert werden. Vom Erlös verbleiben mindestens 20% im Verein.

Alle finanziellen Transaktionen sind über das Vereinskonto abzuwickeln.

Satzungsvergleich

Alt

§ 16 Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugend wählt in der Jugendversammlung aus ihren Reihen einen Jugendwart.

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugendordnung darf dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Neu

§13 VEREINSJUGEND

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Die Jugend wählt aus ihrer Mitte in der Jugendversammlung einen Jugendwart. Der Jugendwart muss das 16 Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung darf dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen.

Satzungsvergleich

Alt

§ 17 Die Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Arbeit unterrichtet.

Ausschüsse bestehen mindestens aus 2 Mitgliedern.

Ausschüsse sind:

a) Der Ausschuss zur Mitgliederverwaltung

i. pflegt die Mitgliederlisten in der jeweiligen Software,

ii. erstellt Jahres- und Monatslisten für Geburtstage und Ehrungen,

iii. erstellt die Bestandsmeldungen für den Sportbund und die Fachverbände,

iv. überprüft Mitgliedschaften,

v. erstellt Beitragsrechnungen

vi. Die Mitglieder dieses Ausschusses können dem Vorstand angehören.

b) Der Rechtsausschuss

i. berät den Vorstand in rechtlichen Dingen,

ii. prüft Maßnahmen nach § 10 dieser Satzung

iii. die Mitglieder dieses Ausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

c) Der Rechnungsprüfungsausschuss

i. prüft mindestens 1x jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten

Buchungsunterlagen und Belegen,

ii. erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung, dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Präsidiums.

iii. die Mitglieder dieses Ausschusses können nicht dem Vorstand angehören.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht ausreichend besetzt werden, kann das Präsidium

einen unabhängigen Rechnungsprüfer mit den Aufgaben des

Rechnungsprüfungsausschusses

beauftragen.

d) Der Wirtschaftsausschuss

i. unterstützt die Abteilungen bei der Organisation von Veranstaltungen,

ii. organisiert die Veranstaltungen des Vereins und führt diese durch,

iii. verwaltet die vereinseigenen Veranstaltungsmaterialien,

iv. die Mitglieder dieses Ausschusses können dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung für alle Veranstaltungen und stimmt diese mit dem Vorstand Finanzen ab.

Neu

§ 14 AUSSCHÜSSE

RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- Die jährliche Prüfung der gesamten Vereinskasse einschließlich allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- Die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts, der die Ergebnisse der Prüfung detailliert darlegt.
- Der Vortrag des Prüfberichtes in der Mitgliederversammlung. Dieser Prüfungsbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund unzureichender Besetzung nicht arbeitsfähig sein, ist der Gesamtvorstand befugt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses zu beauftragen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten.

WIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und kann dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist befugt, nach Bedarf weitere Mitglieder in den Wirtschaftsausschuss zu berufen. Diese Mitglieder unterstützen den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben und können aus den Reihen der Vereinsmitglieder ausgewählt werden.

Der Wirtschaftsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- Der Ausschuss ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.
- Der Wirtschaftsausschuss unterstützt die verschiedenen Abteilungen des Vereins bei der Organisation ihrer Veranstaltungen.
- Verwaltung, Bereitstellung und Instandhaltung des vereinseigenen Veranstaltungsmaterial.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses erstellt für jede Veranstaltung eine Abrechnung.

Satzungsvergleich

Alt

§ 18 Die Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung nicht geplanter Aufgaben, kann der Vorstand Arbeitsgruppen gründen. Die Amtszeit der Arbeitsgruppen beträgt maximal 3 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Jeder

Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand über die Arbeit unterrichtet. Die Arbeitsgruppe kann, ohne Einschränkung, aus Vereinsmitgliedern und nach Beschluss durch den Vorstand, aus vereinsfremden Personen bestehen

Neu

§15 ARBEITSGRUPPEN

Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung unvorhergesehener Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und auch wieder auflösen.

Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der den Gesamtvorstand über die Arbeit informiert.

Die Arbeitsgruppen können sich aus Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden zusammensetzen.

Satzungsvergleich

Alt

§ 19 Fördervereine

Die SG 1882 Hochspeyer e.V. ist Mitglied seiner Fördervereine und wird in deren Vorstand durch den Präsidenten, ohne Stimmrecht, vertreten.

Die Vorsitzenden der Fördervereine oder deren Vertreter sind Mitglieder des Vorstands des SG 2018 Hochspeyer e.V., jedoch ohne Stimmrecht.

Die Fördervereine können verschiedenen Sportverbänden angehören.

Die Mitglieder der Fördervereine müssen kein Mitglied des SG 2018 Hochspeyer e.V. sein. Die Fördervereine, gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, sind rechtlich eigenständig und unterstützen ideell und finanziell, gemäß ihrer Satzung, den SG 2018 Hochspeyer e.V..

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SG 2018 Hochspeyer e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Übungsleiter, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt.

Das Präsidium des SG 2018 Hochspeyer e.V. ist berechtigt die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen aufzukündigen

Neu

§ 16 FÖRDERVEREINE

Die SG 1882 Hochspeyer e.V. ist Mitglied ihrer Fördervereine und wird auf Einladung durch ein Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht in deren Vorstandssitzungen vertreten.

Die Fördervereine können unterschiedlichen Sportverbänden angehören.

Die Fördervereine sind gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung rechtlich selbständig und fördern die SG 2018 Hochspeyer e.V. ideell und finanziell nach Maßgabe ihrer Satzung. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln, aber auch durch unmittelbare Übernahme von Kosten erfolgen.

Der Gesamtvorstand der SG 2018 Hochspeyer e.V. ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen ohne Angabe von Gründen zu beenden.

Satzungsvergleich

Alt

§ 20 Haftungsbeschränkung

a) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die

Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei

Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S2. BGB nicht anzuwenden.

b) Werden die Personen nach Abs. (a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung heran gezogen,

ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von

den Ansprüchen Dritter

Neu

§ 17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Alle für den Verein Tätigen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzungsvergleich

Alt

§ 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch der Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Neu

§ 18 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht gemäß den gültigen Rechten und Verordnungen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzungsvergleich

Alt

§ 22 Auflösung, Fusion

a) Die Auflösung des Vereins kann in einer, nur zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

c) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen als Liquidatoren des Vereins bestellt.

d) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Neu

§ 19 AUFLÖSUNG, FUSION

Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzungsvergleich

Alt

§ 24 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Darüber entscheidet der Rechtsausschuss.

Neu

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

Satzungsvergleich

Alt

§ 25 Änderungen

Das Präsidium kann aus gesetzlichen, steuerlichen und redaktionellen Gründen, ohne eine weitere

Zustimmung der Mitgliederversammlung, Änderungen durchführen.

Neu

§ 21 ÄNDERUNGEN

Der Gesamtvorstand hat das Mandat, in bestimmten Fällen von seinem Ermessen Gebrauch zu machen, um notwendige Änderungen vorzunehmen. Dies geschieht ohne die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, was sowohl gesetzliche als auch steuerliche Gründe anführen kann. Im Folgenden werden die relevanten Aspekte detailliert erläutert.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der jeweiligen Satzung ist der Gesamtvorstand befugt, Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind. Diese Änderungen können zum Beispiel Anpassungen in der Satzung betreffen, die durch neue gesetzliche Vorgaben oder Änderungen bestehenden Rechts erforderlich werden.

Im Hinblick auf steuerliche Belange kann es notwendig sein, Anpassungen vorzunehmen, um die Gemeinnützigkeit der Organisation aufrechtzuerhalten oder steuerliche Vorteile zu sichern. Der Gesamtvorstand hat die Verantwortung, solche Änderungen zeitnah zu implementieren, um rechtliche und finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Redaktionelle Änderungen zielen darauf ab, die Klarheit und Verständlichkeit der Satzungsdokumente oder interner Regelungen zu verbessern. Solche Anpassungen können von administrativer Natur sein und dienen der Optimierung der internen Abläufe. Der Gesamtvorstand kann in diesem Kontext tätig werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die Effizienz der Organisation zu steigern.

Die Befugnis des Gesamtvorstands, Änderungen ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen, ist ein essenzieller Bestandteil der Flexibilität und Reaktionsfähigkeit Vereins. Es ist jedoch von größter Bedeutung, dass diese Änderungen transparent kommuniziert und in der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bestätigt werden, um die Basis der demokratischen Mitgestaltung innerhalb des Vereins zu wahren.

Satzungsvergleich

Alt

§ 23 Beschluss

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13. April 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Neu

§ 22 Beschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle früheren Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.